

# AMTSBLATT

## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 8 | 32. Jahrgang | 25.10.2022

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die Weißflächen im Stadtgebiet Lüssower Berg	2
Öffentliche Bekanntmachung 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“	3
Öffentliche Bekanntmachung 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche östlich der Brandshäger Straße im Stadtteil Andershof und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes	4
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 70.1 „Erweiterung Einkaufszentrum STRELAPARK“	5
Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 der Hansestadt Stralsund „Östlich der Smiterlowstraße“	7
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“	8
Hinweise über die Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte nach dem Bundesmeldegesetz	10
Jahresabschluss 2020 gem. § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund	12
Jahresabschluss 2021 gem. § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH	14
Jahresabschluss 2021 gem. § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH	17
Schöffenwahl 2023	19



Zum Online-Serviceportal der Hansestadt Stralsund:  
<https://service.stralsund.de>



## Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund**  
**um die Weißflächen im Stadtgebiet Lüssower Berg**  
**Beschluss-Nr.: 2022-VII-03-0829 vom 10.03.2022**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 10.03.2022 die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund festgestellt. Durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 08. September 2022 (Aktenzeichen 511.140.01.10148.22) die Genehmigung der 2. Flächennutzungsplanergänzung. Diese Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung rechtswirksam. Ab diesem Tag kann jedermann die Flächennutzungsplanergänzung mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Die Planunterlagen können auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter [https://www.stralsund.de/buerger/leben\\_in\\_stralsund/Planen\\_Bauen\\_Wohnen/Stadtentwicklung/Flaechennutzungsplan/](https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Stadtentwicklung/Flaechennutzungsplan/) und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

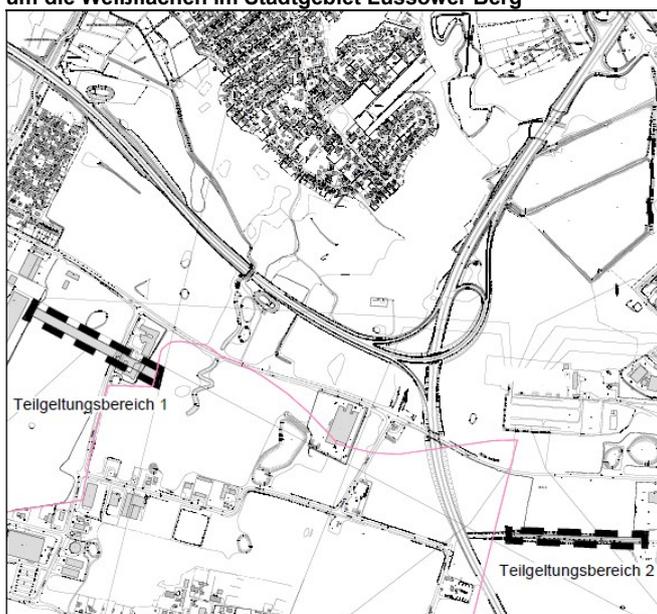
Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Stralsund, den 30.09.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Geltungsbereich der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund**  
**um die Weißflächen im Stadtgebiet Lüssower Berg**





**Öffentliche Bekanntmachung**  
**4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund**  
**gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 21 „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“ als Satzung beschlossen sowie die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Nach der amtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 19.12.2021 im Amtsblatt Nr. 16 der Hansestadt Stralsund trat der Bebauungsplan mit Ablauf des 19.12.2021 in Kraft.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam. Ab diesem Tag kann jedermann die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

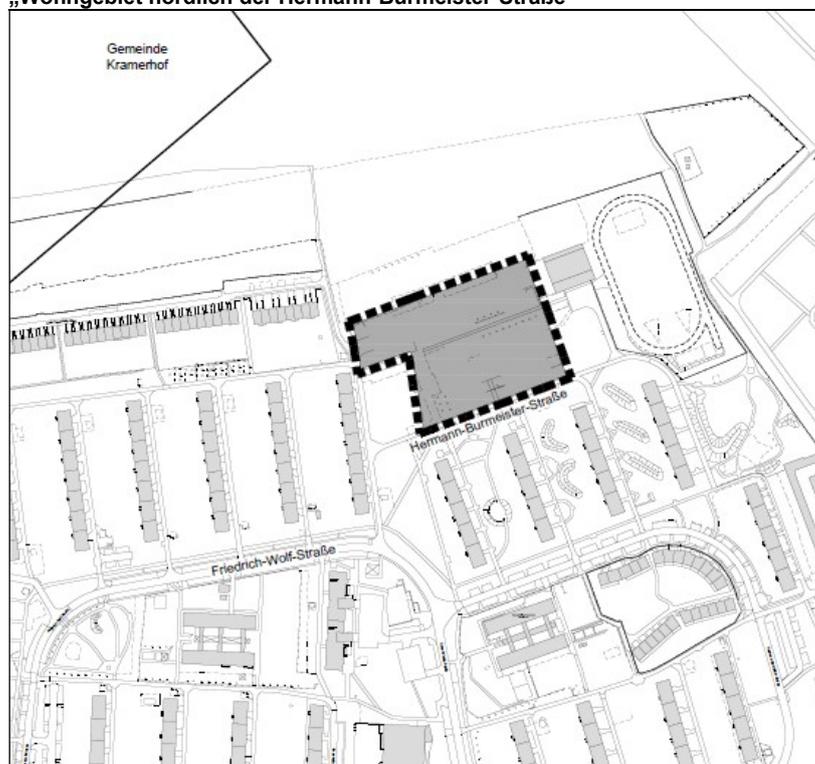
Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter [https://www.stralsund.de/buerger/leben\\_in\\_stralsund/Planen\\_Bauen\\_Wohnen/Stadtentwicklung/Flaechennutzungsplan/](https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Stadtentwicklung/Flaechennutzungsplan/) und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Stralsund, den 30.09.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
 Oberbürgermeister



**Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“**





## Öffentliche Bekanntmachung

### 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche östlich der Brandshäger Straße im Stadtteil Andershof und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes Beschluss-Nr.: 2022-VII-04-0858 vom 07.04.2022

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 7. April 2022 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes festgestellt. Durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 6. September 2022 (Aktenzeichen 511.140.01.10147.22) die Genehmigung der 18. Flächennutzungsplanänderung. Die Feststellung des Landschaftsplanes und die Erteilung der Genehmigung der 18. Flächennutzungsplanänderung werden hiermit bekanntgemacht.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung rechtswirksam. Ab diesem Tag kann jedermann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht, die Anpassung des Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Die Planunterlagen können auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter

[https://www.stralsund.de/buerger/leben\\_in\\_stralsund/Planen\\_Bauen\\_Wohnen/Stadtentwicklung/Flaechennutzungsplan/](https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Stadtentwicklung/Flaechennutzungsplan/)

und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

#### Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Stralsund, den 30.09.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



#### Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche östlich der Brandshäger Straße





**Öffentliche Auslegung**  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
**Bebauungsplan Nr. 70.1 „Erweiterung Einkaufszentrum STRELAPARK“**  
Beschluss-Nr.: 2022-VII-09-0967 vom 22. September 2022

Zusammen mit der Gemeinde Kramerhof und dem Eigentümer des Einkaufszentrums STRELAPARK plant die Hansestadt Stralsund die Erweiterung und planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Einkaufszentrums STRELAPARK. Das Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von rund 17.000 m<sup>2</sup>, verteilt auf 30 Einzelhandelsbetriebe und eine Reihe von Komplementärnutzungen, befindet sich seit 1995 am Standort und stellt neben der Altstadt der Hansestadt Stralsund den bedeutendsten Einzelhandelsstandort der Region dar.

Geplant ist eine Erweiterung des STRELAPARKs um bis zu 5.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente mit Schwerpunkt im modischen Bedarf. Darüber hinaus soll in geringem Umfang auch das Angebot an nichtzentrenrelevanten Sortimenten ausgebaut werden und zusätzliche Flächen für Dienstleister und Gastronomie geschaffen werden.

Mit der Erweiterung und Fortentwicklung des Einkaufszentrums STRELAPARK soll dieser als attraktives Nebenzentrum mit regionaler Anziehungskraft gestärkt werden. Ziel des etwa 4,0 ha großen Bebauungsplanes Nr. 70.1 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Erweiterungsvorhaben und den Bau des Parkhauses zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Grünhufe. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund umfasst die Flurstücke Nr. 13 bis 17 und Teile des Flurstückes Nr. 18 der Flur 14 auf der Gemarkung Stralsund sowie Teile des Flurstückes Nr. 71/4 der Flur 8 auf der Gemarkung Stralsund. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die vorhandene östliche Zufahrt des Einkaufszentrums STRELAPARK von der Straße „Grünhufener Bogen“,
- im Süden durch die Straße „Grünhufener Bogen“,
- im Westen durch die Stadtgrenze und die Bestandsbebauung des Einkaufszentrums und
- im Norden durch die bestehende Reihenhausbebauung des Louis-Fürnberg-Weg.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 22. September 2022 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70.1 mit Begründung und Umweltbericht in der Planfassung vom August 2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70.1, dessen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Untersuchungen werden öffentlich ausgelegt:

**Auslegungszeit: 2. November bis 5. Dezember 2022**

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur rechts

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während des Auslegungszeitraums sind die ausgelegten Planunterlagen auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einzusehen.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

**A) Umweltbericht** nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit

- einer Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, einer Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale bezogen auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und biologische Vielfalt, Tiere, Landschaft, Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe unter Berücksichtigung von Störfallbetrieben und kumulierenden Wirkungen
- Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung
- Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

**B) Umweltbezogene Untersuchungen**

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zur Prüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Ableitung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, 26.10.2021
- **Baumkataster** mit Aussagen zu den vorkommenden Einzelbäumen, PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH, 25.04.2022
- **Biotop- und Nutzungstypenkartierung** zu den bestehenden Biotop- und Nutzungstypen, PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH, 20.04.2022
- **Geotechnischer Bericht** zu den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen, IB.M Geotechnik, 14.09.2021
- **Erläuterungsbericht Entwässerung und Außenanlagen** mit Aussagen zu den geplanten Außenanlagen und zur Niederschlagswasserbeseitigung, Ingenieurberatung Hauck GmbH, 29.03.2022



- **Schalltechnische Untersuchung** zu den ermittelten Schallimmissionen und Ableitung von Lärmschutzmaßnahmen, LAIRM CONSULT GmbH, 29.09.2021
- **Schalltechnische Untersuchung**, Stellungnahme zu den Anmerkungen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, LAIRM CONSULT GmbH, 05.08.2022
- **Verkehrstechnische Untersuchung** mit Aussagen zur Analyseverkehrsbelastung, zur Verkehrsprognose und -verteilung sowie zur Leistungsfähigkeitsbeurteilung, Masuch + Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, 23.11.2021
- **Verträglichkeitsgutachten zur Erweiterung des Einkaufszentrums** mit Aussagen zu Umsatzumverteilungswirkungen und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum

**C) Umweltbezogene Stellungnahmen** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 26.01.2022, zur EG-Wasserrahmenrichtlinie und zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie zum anlagenbezogenen Immissionsschutz
- **Landesforst M-V**, Forstamt Schuenhagen, 24.01.2022, zum Vorkommen von Waldflächen und einer Ausnahme vom gesetzlichen Waldabstand
- **Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“**, 29.12.2021, zur Niederschlagswasserbeseitigung
- **Landkreis Vorpommern-Rügen**, 26.01.2022, zu den Schutzgütern Boden und Wasser, zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Biotoptypenkartierung, zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zum gesetzlichen Baum- und Artenschutz und zum Landschaftsbild

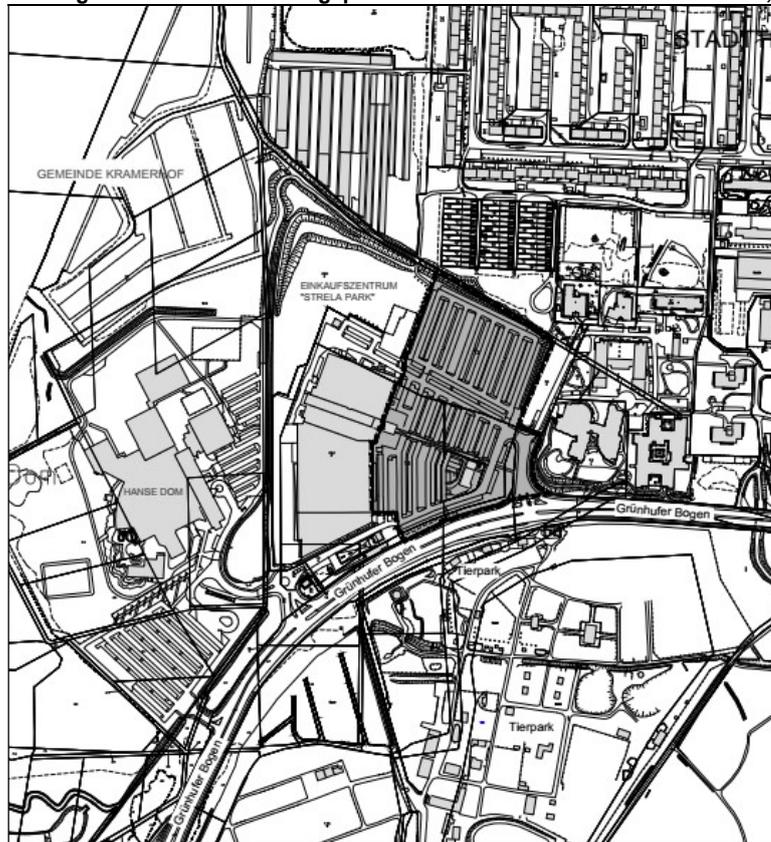
Im o. g. Zeitraum können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70.1 schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abteilung Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) oder per E-Mail an [stadtplanung@stralsund.de](mailto:stadtplanung@stralsund.de) sowie über den Link: [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) abgegeben werden. Auskünfte und Erläuterungen zu den Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 70.1 unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Stralsund, den 05. Oktober 2022

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith  
 Leiter des Amtes für Planung und Bau

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Einkaufszentrum STRELA PARK“**





**Öffentliche Bekanntmachung**  
**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 der Hansestadt Stralsund**  
**„Östlich der Smiterlowstraße“**  
**Beschluss-Nr.: 2022-VII-07-0938 vom 25.08.2022**

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. August 2022 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 der Hansestadt Stralsund „Östlich der Smiterlowstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist ca. 0,5 ha groß und umfasst die Flurstücke 20/1, 22/2, 24/5, 26/1, 26/3, 27/1 und 55/2 (teilweise) der Flur 30 der Gemarkung Stralsund.

Mit der Änderung wird der Neubau eines Pflege- und Bürgerzentrums ermöglicht, in dem neben der vollstationären Pflege auch Tagespflegeplätze, barrierefreie Wohnungen, ein öffentliches Café und Räume für eine stadtteilbezogene Quartiersarbeit untergebracht werden.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.14, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [https://www.stralsund.de/buerger/leben\\_in\\_stralsund/Planen\\_Bauen\\_Wohnen/Bauen\\_und\\_Wohnen/Bebauungsplaene/](https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/) und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

#### **Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

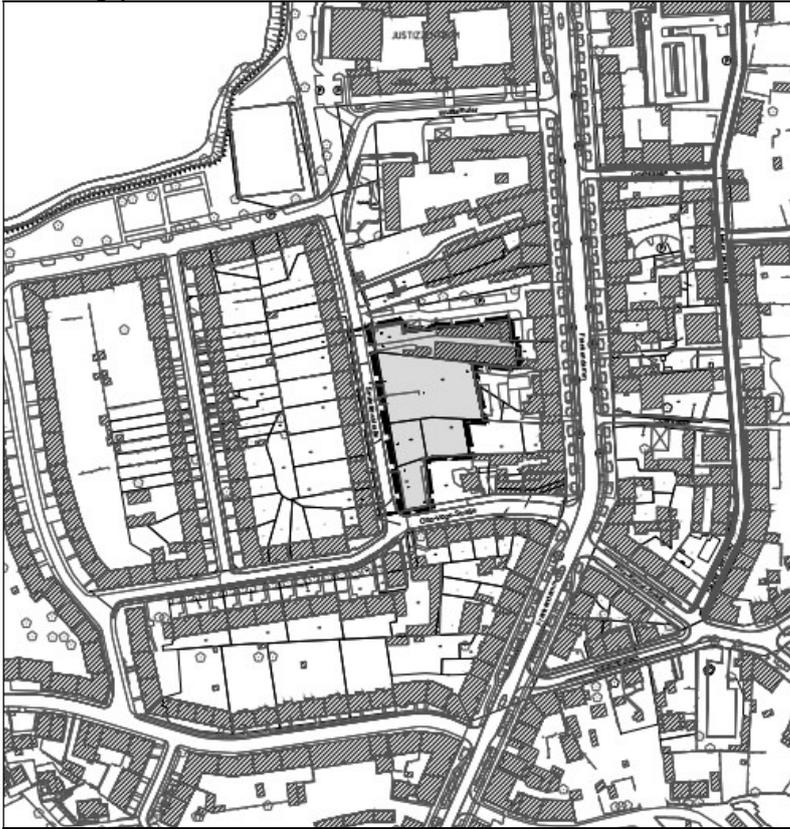
#### **Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 19.10.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister




**Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund „Östlich der Smiterlowstraße“ – 1. Änderung**


**Öffentliche Bekanntmachung  
des Bauungsplans Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“  
Beschluss-Nr.: 2022-VII-07-0937 vom 25.08.2022**

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. August 2022 beschlossene Satzung über den Bauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes ist ca. 1,96 ha groß und umfasst die Flurstücke 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 41/1 teilweise, 50/4 teilweise und 50/5 teilweise der Flur 1 der Gemarkung Voigdehagen. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch den Gehölzrand am Ufersaum des Voigdehäger Teiches,
- im Süden durch die gewachsene Dorfstruktur Voigdehagens,
- im Westen durch Landwirtschaftsflächen und
- im Norden durch Landwirtschaftsflächen.

Die Planung für das im Stadtgebiet Süd im Stadtteil Voigdehagen liegende Plangebiet sieht vor, dass 8 Grundstücke u.a. für den Eigenheimbau entstehen.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.14, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [https://www.stralsund.de/buerger/leben\\_in\\_stralsund/Planen\\_Bauen\\_Wohnen/Bauen\\_und\\_Wohnen/Bebauungsplaene/](https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/) und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.



**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 19.10.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“**





**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Hinweise über die Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte**  
**nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084),**  
**zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)**

**Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen nach § 50 Absatz 2 BMG wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.



### Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### Datenübermittlung für den Freiwilligen Wehrdienst

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

Gegen die Datenübermittlung und/oder Melderegisterauskunft kann ein formloser schriftlicher Widerspruch bei der

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt  
Abteilung Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten  
PF 2145  
18408 Stralsund

erfolgen.

Darüber hinaus kann der Datenübermittlung auch über das Dienstleistungsportal „OPENR@THAUS“ widersprochen werden. Sie finden das Portal unter <https://service.stralsund.de>. Mit dem Suchwort „Übermittlungssperre“ gelangen Sie zur Dienstleistung.

Mündliche Widersprüche sind im

Ordnungsamt  
Sachgebiet Meldewesen  
Schillstraße 5-7  
18439 Stralsund

möglich. Aufgrund der derzeitigen hohen Auslastung wird eine Terminvereinbarung empfohlen oder den Widerspruch in schriftlicher Form oder online vorzunehmen.

Stralsund, 18.08.2022

gez. Tanschus  
Leiter des Ordnungsamtes



## **Jahresabschluss 2020 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund**

### **I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebs Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Stralsund, und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an den Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Stralsund,

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG MV**

#### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG MV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.



### Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Stralsund, den 28. Juni 2021  
BTR SUMUS GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Jörn Schröder  
Wirtschaftsprüfer

II. Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 liegt dem Eigenbetrieb Tourismuszentrale ein Weiterleitungsvermerk vom Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 10. Januar 2022 vor.

III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund fasste am 16.12.2021 folgenden Beschluss:

1. Der durch die BTR SUMUS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ mit einer Bilanzsumme von € 284.944,83 und einem Jahresfehlbetrag von € 244.244,09 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von € 244.244,09 wird durch Entnahme von € 244.244,09 aus der Kapitalrücklage gedeckt.
3. Für den, dem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnenden, steuerlichen Verlust in Höhe von € -80.484,93 wird das steuerliche Einlagenkonto verwendet.
4. Dem Betriebsleiter, Herrn André Kretzschmar, wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

IV. Der Jahresabschluss 2020 wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Tourismuszentrale, Alter Markt 9, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 26.09.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

## Jahresabschluss 2021 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH

### 1. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund

#### Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gesellschaft unab-



hängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird vorrangig durch Fördermittel finanziert. Änderungen in der Förderpolitik können existenzgefährdende Folgen für die Gesellschaft haben.

Meine Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige



Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V**

#### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Ich habe mich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG habe ich in dem Bestätigungsvermerk auf meine Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis meiner durchgeführten Tätigkeiten bin ich zu der Auffassung gelangt, dass folgende Sachverhalte zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben:

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird vorrangig durch Fördermittel finanziert. Änderungen in der Förderpolitik können existenzgefährdende Folgen für die Gesellschaft haben.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Meine Tätigkeit habe ich entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Meine Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, den 28. April 2022

Jörg Ketelsen

Wirtschaftsprüfer

## **2. Freigabe Landesrechnungshof**

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 03.08.2022 den Prüfungsbericht mit folgender Bemerkung weitergeleitet:

„anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs.4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 weiter und weist auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Anl. V S.2, 6) gesondert hin.“

## **3. Beschlüsse Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung der SIC GmbH hat am 22.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der durch den Wirtschaftsprüfer Jörg Ketelsen geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stralsunder Innovation Consult GmbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 1.141695,56 € festgestellt.

## **4. Auslegung**

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SIC GmbH in der Rostocker Chaussee 110, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 07.10.2022

gez. Kroß

Geschäftsführerin Stralsunder Innovation Consult GmbH



**Jahresabschluss 2021**  
**gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V**  
**Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH**

I. Der Jahresabschluss 2021 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die BRG Revision und Beratung oHG, Wismarsche Str. 182, 19053 Schwerin, geprüft und am 14.04.2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG MV**

#### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG MV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

#### **Verantwortung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.



Der Jahresabschluss 2021 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafenstraße 27, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 am 21.09.2022 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1009 eingereicht zu haben.

Stralsund, 26.09.2022

gez. Gerd Habedank  
Geschäftsführer

## Schöffenwahl 2023

### Schöffen und Schöffinnen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 gesucht Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 gesucht

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Hansestadt wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h., das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet.

Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und — wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Für die Aufgaben der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen sollen die Bewerber erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Interessierte richten ihre Bewerbung bitte bis zum 31.12.2022 an folgende Adresse:

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Schöffenwahl 2023  
Postfach 2145  
18408 Stralsund

Das Bewerbungsformular kann von der Internetseite [www.stralsund.de/schoeffenwahl-2023](http://www.stralsund.de/schoeffenwahl-2023) heruntergeladen

oder per E-Mail an [orga@stralsund.de](mailto:orga@stralsund.de) angefordert werden.

Stralsund, 17.10.2022

gez. Andrea Romberg



Schöffenwahl für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028		
<b>Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023</b> Angabe von notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG		
Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl einer/eines		
<input type="checkbox"/> Schöffin/Schöffen	<input type="checkbox"/> Jugendschöffin/Jugendschöffen	
<b>Angaben zur Person (Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht.)</b>		
Name, ggf. Geburtsname	Vorname/n	
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	
<b>Vorherige Schöffentätigkeit mit Angabe der Amtszeit (freiwillige Angabe):</b>		
<b>Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft:</b>		
<input type="checkbox"/> Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.		
<input type="checkbox"/> Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.		
<input type="checkbox"/> Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.		
<input type="checkbox"/> Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.		
<input type="checkbox"/> Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.		
<input type="checkbox"/> Freiwillige Angabe: Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.		
<b>Ich habe folgende Erfahrungen in der Jugenderziehung (nur bei Jugendschöffin/Jugendschöffe):</b>		
<b>Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):</b>		
<b>Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin/eines Schöffen</b>		
<input type="checkbox"/> am Amtsgericht	<input type="checkbox"/> am Landgericht	
Bitte den Wunsch begründen. Der Schöffenwahlausschuss ist an den Wunsch nicht gebunden.		
<b>Einverständniserklärung</b>		
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund (bei Jugendschöffinnen und Jugendschöffen an den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen) und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.		
<b>Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers</b>		<b>Antrag senden an:</b>
		Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister Schöffenwahl 2023 Postfach 2145   18408 Stralsund